



Kasel

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Aufgrund der momentanen Situation fällt die Sprechstunde bis auf weiteres aus. Sie können mich telefonisch unter der 0651 / 57808 erreichen, oder mir eine Nachricht hinterlassen. Ich werde Sie so schnell wie möglich zurückrufen.

Weiterhin können Sie mir auch per E-Mail Buergemeister@Kasel.de oder eine schriftliche Anfrage in den Briefkasten im Gemeindehaus einwerfen. Das gleiche gilt für Bescheinigungen und Beglaubigungen. Diese werde ich Ihnen zurücksenden.

Sie können mich auch für Termine nachfolgend erreichen:

Telefonnummer der Gemeinde Kasel: 0651/57808
 Postanschrift: 54317 Kasel, Brühlweg 9
 Internet: www.Kasel.de
 Email: Buergemeister@kasel.de

Karl-Heinrich Ewald, Ortsbürgermeister

Einladung zur Waldbegehung

an die Ratsmitglieder der Gemeinde Kasel

Die diesjährige Waldbegehung mit unserem Förster, Herrn Gillert, findet am **19.09.2020 um 14:00 Uhr** statt. Treffpunkt ist am Parkplatz an der Landesstraße 515. Herr Gillert wird uns die Situation in einigen Bereichen des Kaseler Waldes erläutern und Fragen beantworten. Es wäre schön, wenn auch viele Bürgerinnen und Bürger an der Begehung teilnehmen würden.

Karl-Heinrich Ewald, Ortsbürgermeister

Weinbergs- und Feldwege

Nachdem ich innerhalb der letzten Wochen mehrmals aus der Bevölkerung auf die Missstände in den Weinbergswegen hingewiesen wurde, möchte ich nochmals an die Reinigungspflicht der Wirtschaftwege erinnern.

Karl-Heinrich Ewald, Ortsbürgermeister

Nachruf

Tief betroffen und traurig sind wir über den Tod von

Rolf Kopp

Der Verstorbene war langjähriges aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Kasel.

In der Zeit von 1992 bis 1994 stand Rolf Kopp als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Kasel vor. Außerdem nahm er ab 1986 für fast zwei Jahrzehnte die Aufgabe des Feuerwehr-Gerätewartes der Verbandsgemeinde wahr.

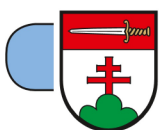
Für die der Allgemeinheit geleisteten treuen Dienste danken die Verbandsgemeinde Ruwer, die Ortsgemeinde Kasel und die Freiwillige Feuerwehr Kasel.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

*Stephanie Nickels,
Bürgermeisterin
Frank Rohde,
Wehrleiter*

*Karl-Heinrich Ewald,
Ortsbürgermeister
Dominik Longen,
Wehrführer*



Korlingen

Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren, Teilbereich „Hinterste Anwand“, Ortsgemeinde Korlingen, gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Korlingen hat in der Sitzung am 26.11.2019 den Aufstellungsbeschluss über den oben bezeichneten Bebauungsplan gefasst.

Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 06.12.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat Korlingen hat den Bebauungsplanentwurf in der Ratssitzung am 17.08.2020 gebilligt sowie die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

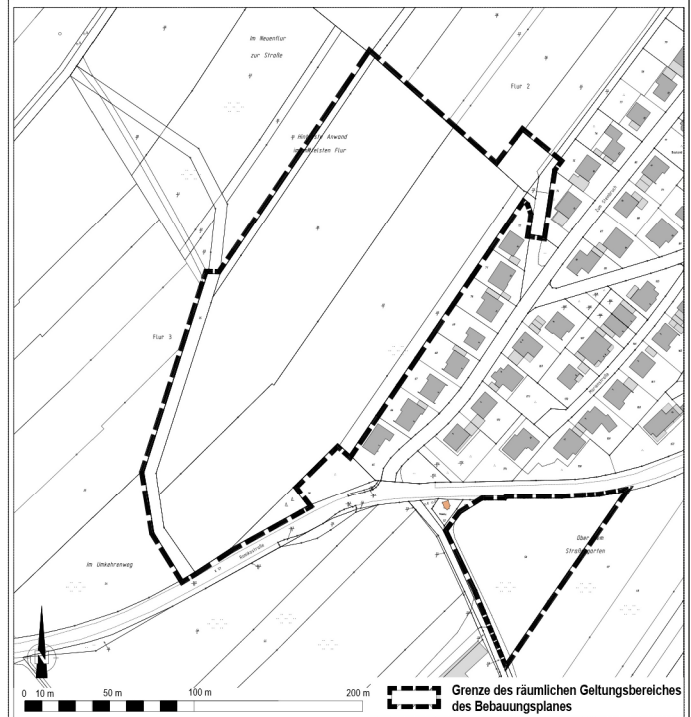
Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren. Gem. § 13b, i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehend abgedruckten Auszug aus der Flurkarte kenntlich gemacht. Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB ist den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellungnahmen können in der Zeit vom **14.09.2020 bis einschließlich 15.10.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach, Zimmer 208, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Entwurf des Bebauungsplans, nebst Begründung, Umweltbeitrag, Schallgutachten und Entwässerungskonzept kann während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Planinhalt wird Auskunft erteilt.

Die Bekanntmachung sowie die o. g. Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter der Internetadresse www.ruwer.de – Gemeinden – Korlingen – Planverfahren, ab dem 14.09.2020 veröffentlicht.

Korlingen, den 27.08.2020

Damian Marx, Ortsbürgermeister

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Korlingen Teilgebiet "Hinterste Anwand"



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Korlingen Teilgebiet „Hinterste Anwand“ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplans, Teilgebiet „Auf dem Breitenweg“ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung -

Der Gemeinderat Korlingen hat in der Sitzung am 17.08.2020 beschlossen, den Bebauungsplan, Teilgebiet „Auf dem Breitenweg“ zu ändern.

Eine Maßnahme der Innenentwicklung soll die Nutzbarmachung einer Fläche im Baugebiet „Auf dem Breitenweg“ sein, die im Ursprungsbebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist. Der Geltungsbereich der Planänderung ist im nachstehend abgedruckten Auszug aus der Flurkarte kenntlich gemacht.

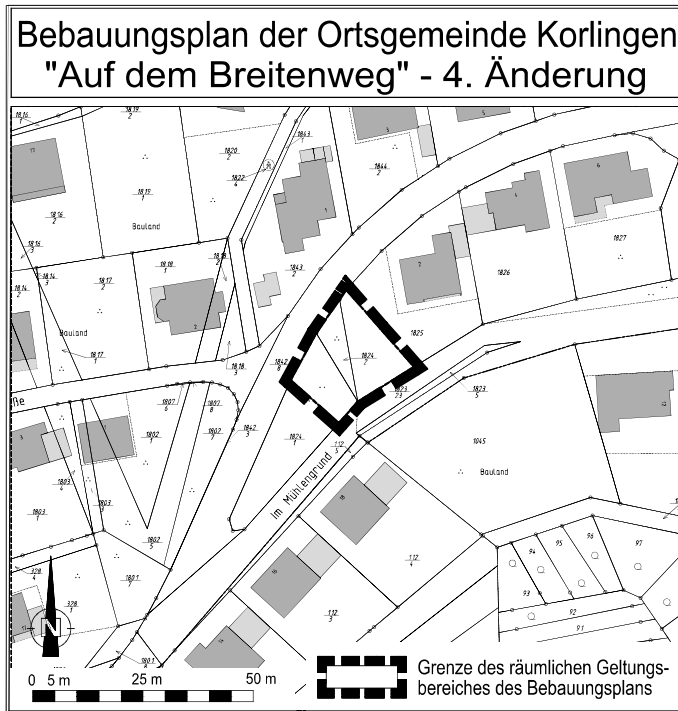
Die Bebauungsplanänderung erfolgt gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren. Gem. § 13a, Abs. 3, Ziffer 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung

nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gem. § 13a, Abs. 3, BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellungnahmen können in der Zeit vom **14.09.2020** bis einschließlich **15.10.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstr. 1, 54320 Waldrach, Zimmer 208 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Entwurf der Bebauungsplanänderung nebst Begründung kann während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Planinhalt wird Auskunft erteilt.

Die Bekanntmachung sowie die o. g. Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter der Internet-Adresse www.ruwer.de – Gemeinden – Korlingen – Planverfahren, ab dem 07.09.2020 veröffentlicht.

Korlingen, den 24.08.2020

Damian Marx, Ortsbürgermeister



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Korlingen „Auf dem Breitenweg“ - 4. Änderung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Korlingen.

Aus der Sitzung des Gemeinderates Korlingen vom 17.08.2020

Mitteilungen des Vorsitzenden

Nach 20 Dienstjahren beendet Frau Herres ihre Arbeit im Gemeindehaus Korlingen. Der Vorsitzende spricht ein herzliches Dankeschön der „guten Seele des Hauses“ für die geleistete Arbeit aus, die weit über deren eigentliche Tätigkeit hinausging. Frau Herres wird ihr Amt noch solange begleiten bis eine geeignete Kraft gefunden ist.

Das Gemeindehaus bleibt weiter geschlossen. Grund hierfür sind die hohen Auflagen durch das vorgegebene Hygienekonzept. Die Absteckung zum Ausbau in der Straße Valentinstraße/Richtung K 57 ist erfolgt. Hierzu wird es noch ein Treffen mit dem Gemeinderat und den darunterliegenden Anwohnern geben.

4. Änderung des Bebauungsplanes Teilbereich „Auf dem Breitenweg“ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 i.V.m § 13a BauGB und Billigung des Planentwurfs

Zur Ermöglichung eines konkreten Bauvorhabens plant die Ortsgemeinde Korlingen, im Zuge der Nachverdichtung, die Veränderung des Bebauungsplanes „Breitenweg“. Anstelle einer bisher festgesetzten öffentlichen Grünanlage wird ein ca. 500 m² großes Baugrundstück ausgewiesen. Ein Vertreter des beauftragten Planungsbüros erläuterte die städtebauliche Planung inklusive der Textfestsetzungen, die sich an den weiterhin gültigen Textfestsetzungen des Bebauungsplanes „Breitenweg“ orientieren.

Nach kurzer Aussprache fasste der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss der Planänderung gem. § 2 i. V. m. § 13 a BauGB und billigte den vorgelegten Planentwurf.

Beratung und Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ohne weitere Aussprache beschloss der Gemeinderat die vorgeannten Verfahrensschritte durchzuführen.

Bebauungsplanverfahren Teilbereich „Hinterste Anwand“ gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Billigung des Planentwurfs

Der Vorsitzende informierte über die bisherigen Bemühungen der Ortsgemeinde, dem anhaltenden Baulandbedarf gerecht zu werden. Der Vertreter des Planungsbüros erläuterte dem Gemeinderat den städtebaulichen Entwurf und die Textfestsetzungen zum Bebauungsplanentwurf „Hinterste Anwand“. Dieser Entwurf ist das Ergebnis intensiver Vorberatungen im Gemeinderat. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen 33 Baugrundstücke entstehen, mit Baufenstern zwischen 13 und 15 Metern Tiefe. Es handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhausbebauung, in offener Bauweise. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, bei maximal zweigeschossiger Bauweise. Die zulässigen Trauf- und Firsthöhen werden in 4 Bauzonen gestaffelt. Dies ist u.a. der Topographie und den zulässigen Gebäudetypen geschuldet. Es sind ausschließlich Dächer mit einer Mindestneigung von 15 Grad zulässig. Traufhöhen und maximale Oberkante der Firste werden für jedes Grundstück anhand von festgelegten NN-Höhen bestimmt. Die maximal sichtbare Wandhöhe liegt im Plangebiet zwischen 7,50 m und 8 m, je nach Bauzone. Pro Einzelhaus werden maximal zwei Wohneinheiten zugelassen, bei Doppelhäusern je eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte.

Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind im Durchschnitt mit 6,50 m bemaßt. Im Plangebiet sollen öffentliche Parkplätze im Bereich des, nicht zu überbauenden Stollens, ausgewiesen werden. Die Entwässerungsplanung sieht ein Trennsystem vor. Oberflächenwasser im Plangebiet sowie das anfallende Außengebietswasser werden mittels Leitungen in mehrere Retentionsflächen geleitet.

Der Gemeinderat billigte die vorgelegte Planung.

Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b und 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat beschloss, die vorgeannten Verfahrensschritte durchzuführen.

Annahme oder Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO

Durch das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S.1), in Kraft getreten am 01.04.2008, ist in § 94 der Gemeindeordnung (GemO) ein neuer Abs. 3 eingefügt worden. Die dort getroffene Regelung hat den Umgang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zum Inhalt.

Es wurde auf den folgenden Gesetzestext nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) verwiesen. Der Gesetzestext wurde im Wortlaut verlesen.

Danach entscheidet über die Annahme und Vermittlung der vorgeannten Leistungen der Gemeinderat. Es wurde eine Zusammenfassung als Beratungsvorlage der bisher eingeworbenen und eingegangenen Zuwendungen ist Bestandteil vorgelegt. Zwischenzeitlich ist der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde eine entsprechende Zuwendungsanzeige vorlegt worden.

Spende unter der Wertgrenze von 100 € müssen dem Gemeinderat lediglich mitgeteilt werden. Für solche Kleinspenden ist zukünftig keine Beschlussfassung mehr im Gemeinderat erforderlich.

Der Gemeinderat ist somit umfangreich über die Einwerbung und die Entgegennahme von Zuwendungen sowie die gesetzlichen Regelungen des § 94 Abs. 3 GemO informiert worden. Nach eingehender Beratung über den gesamten Sachverhalt beschloss der Gemeinderat dass die eingeworbenen und bereits eingegangenen Zuwendungen angenommen sollen und ausschließlich den angegebenen Verwendungszwecken zugeführt werden.

Für den Spielplatz liegt eine Spende in Höhe von 200,00 € vor. Der Gemeinderat beschloss, diese Spende anzunehmen.

Beratung und Beschlussfassung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Gebäudeplanung im Zusammenhang eines Mehrgenerationenplatzes

Basierend auf ein Arbeitstreffen und der Wünsche aus einer Bürgerbefragung liegt eine Grobkostenschätzung vor. Dem liegen Kosten in Höhe von ca. 193.875,00 € zugrunde. Diese Kosten betreffen u. a. einen kleinen Anbau an das Gemeindehaus und einer Terrasse, diverse Anschlüsse sowie die Planung.

Die Ortsgemeinde Korlingen beschloss die Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Gebäudeplanung im Zusammenhang eines Mehrgenerationenplatzes.

Auftragsvergabe zur Erstellung eines Schallgutachtens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hinterste Anwand“

Das vorliegende Angebot zur Erstellung eines Schallgutachtens durch das Schalltechnische Beratungsbüro Prof. Dr. Kerstin Giering und Dipl. Wirt.-Ing. FH Sandra Strünke-Banz wurde von der Verwaltung geprüft und für wirtschaftlich befunden. Der Vorsitzende hat sich diesbezüglich schon im Vorfeld an die Ratsmitglieder gewandt und bittet nun um nachträgliche Beschlussfassung.

Die Ortsgemeinde Korlingen beschloss die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Schallgutachtens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hinterste Anwand“ an das Schalltechnische Beratungsbüro GSB zu deren Angebotspreis.

Beratung und Beschlussfassung über Gebühren für die Veröffentlichung von Firmen auf der neuen Dorf-Informationstafel

Die neue Dorf-Informationstafel soll den Firmen der Umgebung Platz zum Präsentieren bieten. 18 Firmen haben die Möglichkeit dies auf einer Fläche von jeweils 45 cm x 10 cm zu erhalten.

Zur Refinanzierung der Schilder schlug der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 50,00 € pro Jahr auf 5 Jahre = 250,00 € je Anzeige vor. Die Zahlung des Gesamtbetrages soll im Voraus geleistet werden.

Der Gemeinderat beschloss sodann die Forderung von Gebühren in Höhe von 50,00 € pro Jahr auf 5 Jahre, insgesamt 250,00 € je Anzeige von Firmen, die sich auf der neuen Dorf-Informationstafel präsentieren möchten.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden noch Grundstücks- und Bauangelegenheiten beraten und beschlossen.



Mertesdorf

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde donnerstags von 17:00 bis 18:00 Uhr fällt aus gegebenem Anlass aus.

Sie können mich jederzeit telefonisch oder per E-Mail erreichen.

Adresse: Andreas Stüttgen
Auf Krein 66, 544318 Mertesdorf
Telefon: 0651 52381 (privat)
0651 99217721 (Bürgerhaus Büro)
Mail: Buergermeister@Mertesdorf.de
Internet: www.Mertesdorf.de

Netzausbau in Mertesdorf, Hauptstraße/Boorgasse

Die Firma WESTNETZ wird im September 2020 von der vorhandenen Trafostation „Boorgasse 5“ durch den Straßenkörper der Boorgasse bis zur Hauptstraße und Kreuzung Arbeiten vornehmen. Danach erfolgt die Weiterlegung durch den Gehweg in der Hauptstraße bis gegenüber der Hausnummer 85 zur Versorgung der vorhandenen Anschlüsse.

In der Zeit der Baumaßnahme kommt es zur Sperrungen und Behinderungen. Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis.

Andreas Stüttgen, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

12. Sitzung des Gemeinderates Mertesdorf

am Donnerstag, den 10.09.2020 um 19:30 Uhr
im Bürgerhaus Mertesdorf, 54318 Mertesdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Erste Änderung des Bebauungsplans, Teilgebiet „Am Wenigbach“
- 2.1 Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und Billigung des Planentwurfs
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
3. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Vorplanung zum Ausbau der Straßen im Altort, Boorgasse, Zum Weier, Unter- und Oberstraße sowie Kirchgasse
4. Vergaben
- 4.1 Türen- und Fensterarbeiten Vierte Erweiterung KiTa Mertesdorf

- 4.2 Versetzung der Straßenleuchte in der Straße „Zur Festung“
 - 4.3 Schallschutzmaßnahme kleiner Raum Bürgerhaus
 5. Regelung für den Verkauf der Baugrundstücke B-Planbereich „Kaseler Weg“
 - 5.1 Aufstellung einer Matrix
 - 5.2 Festlegung der Bebauungsfrist
 - 5.3 Beauftragung des Ortsbürgermeisters zum Verkauf der Baugrundstücke
 6. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil**
7. Vermietung und Verpachtung
 - 7.1 Vermietung ehemaliges Bürgermeisterzimmer 1. OG
 8. Personalanangelegenheiten
 9. Grundstücksangelegenheiten
 10. Bauvoranfragen
 11. Bauanträge
 12. Anfragen und Anregungen

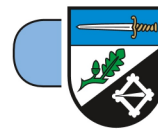
Andreas Stüttgen, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Auf Grund der Corona-Pandemie weisen wir auf die Einhaltung der Hygiene-Vorschriften hin. Seitens der Ortsgemeinde Mertesdorf werden die Vorschriften eingehalten. Im Rahmen des Eigenschutzes empfehlen wir darüber hinaus eigene Vorkehrungen zu treffen.

Registrierung von Zuschauern

Das Notieren von Namen und Anschriften der Teilnehmer*innen zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion ist nach Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) möglich. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO.



Morscheid

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters

Ich bin wie folgt erreichbar:

Telefon: 06500-1448
Handy: 0151 57720757
E-Mail: buergermeister@morscheid.de

Josef Weber, Ortsbürgermeister

Amtsgericht Trier

Vollstreckungsgericht

Az.: 23 K 102/19

Trier, 24.06.2020

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 16.09.2020	10:15	60, Sitzungssaal	Amtsgericht Trier, Justizstraße 2,4,6, 54290 Trier

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Morscheid

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Morscheid	Flur 9 Nr. 454	Verkehrsfläche Hauptstraße	30	1946 BV 1
2	Morscheid	Flur 9 Nr. 455	Gebäude- u. Freifläche Zuckerberg 8, hinter Jonas und Schuhhaus	95	1946 BV 2
3	Morscheid	Flur 9 Nr. 459/2	Gebäude- u. Freifläche Zuckerberg 8	154	1946 BV 3
4	Morscheid	Flur 9 Nr. 463/2	Verkehrsfläche Zuckerberg	17	1946 BV 4

Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):
Verkehrswert: 378,00 €

Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):